



Sitzungsvorlage 04/2025 neu
Planungsausschuss - öffentlich

am 19.03.2025 in Birkenfeld

L. Herbertz, S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 4 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Solarenergie – Einleitung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 35/2023, 50/2023, 64/2023, 2/2024 und 16/2024

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss

1. beschließt die Änderung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
2. beschließt die Änderungen der Kriterien
3. beschließt die Aufnahme der zusätzlichen Gebiete
4. beschließt den überarbeiteten Planentwurf (Anlagen 1 – 3 inkl. den in Anlage 4 aufgeführten Abwägungs- und Beschlussvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen)
5. beauftragt die Verbandsverwaltung mit der Einleitung und Durchführung eines erneuten Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg

Begründung

Ausgangslage

Gemäß § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) sollen die Träger der Regionalplanung für die Sicherung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik entsprechende Festlegungen treffen. Gemäß der genannten Bestimmung sollen in der Region Nordschwarzwald mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 11 i. V. m. § 11 Abs. 7 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) festgelegt und das Flächenziel umgesetzt werden. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von 468 ha. Der Teilregionalplan Solarenergie soll bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden.

Bisheriges Vorgehen

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sollen in der Region Nordschwarzwald Gebiete festgelegt werden, die sich für die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst (Sitzungsvorlage 13/2020), ein Kriterienkatalog zur Identifizierung als Suchräume mit der höchsten Eignung beschlossen und gemeldete Gebiete im Sinne der Beschleunigung zum Ausbau der erneuerbaren Energien mit einer erhöhten Umsetzungswahrscheinlichkeit aufgenommen. Diese Gebiete wurden als Potenzialkulisse in die Strategische Umweltprüfung überführt (Sitzungsvorlage 35/2023) und einer Gesamtabwägung unterzogen sowie in die erste Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben (Sitzungsvorlage 2/2024).

Im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2024 haben insgesamt ca. 120 Träger öffentlicher Belange und ca. 60 Personen aus der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingebracht. Die Verbandsverwaltung schlägt bezüglich des Umgangs mit den vorgebrachten Argumenten

die in der Synopse formulierten Abwägungs- und Beschlussvorschläge vor (s. Anlage 4). Dabei lauten die Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Regel wie folgt: Wird dem Planentwurf zugestimmt oder ein Sachverhalt erläutert, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird zur Kenntnis genommen“. Sofern die Anregungen eine Änderung des Planentwurfs zur Folge haben oder bereits berücksichtigt wurden, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag entweder „wird gefolgt“ oder „wird teilweise/sinngemäß gefolgt“. Soll den Anregungen nicht entsprochen werden, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird nicht gefolgt“. Überschreitet die Anregung regionalplanerische Kompetenzen, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „Nicht Regelungsgegenstand“.

Im Vergleich zum ersten Planentwurf haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

Textteil und Begründung

1. Vorbehaltsgebiete anstatt Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bisher wurden Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Dies soll mit dem überarbeiteten Planentwurf nun dahingehend geändert werden, dass nunmehr Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden sollen. Im Vergleich zu Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung müssen Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt, aber nicht beachtet werden. Dieser Grundsatzcharakter erlaubt eine Abwägung auf nachgelagerter Ebene. Die Gebiete müssen dabei in die Abwägung im Rahmen von Bauleitplanverfahren eingestellt und die Aspekte geprüft werden, wobei innerhalb der Gebiete die Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgen soll, allerdings auch andere Nutzungen umgesetzt werden können. Damit werden die kommunale Planungshoheit und Vorhaben weniger stark eingeschränkt.

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt weder eine Umsetzungspflicht innerhalb der Gebiete, noch wird ein Ausschluss außerhalb der Gebiete festgelegt. Somit kann durch nachgelagerte Planungsebenen zusätzlich die rechtliche Grundlage zur Umsetzung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.

Durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden grundlegend geeignete Gebiete aufgezeigt und Gebiete festgelegt, die im Sinne der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit haben.

2. Herausnahme der Ausnahmeregelung für Solarthermie

Die Landesvorgabe in § 21 KlimaG BW zur Sicherung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionalfläche bezieht sich auf die Freiflächen-Photovoltaik und nicht (auch) auf die Solarthermie. Dementsprechend wird in der amtlichen Gesetzesbegründung zu § 21 KlimaG BW auch auf die Photovoltaikpotenziale der Region und den energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Land Bezug genommen. Diese Klassifizierung hat zur Folge, dass Gebiete, in denen neben Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch Anlagen der Solarthermie zulässig sein sollen, nicht auf das geforderte Mindestflächenziel anrechenbar sind. Um die Anrechenbarkeit des Mindestflächenziels zu gewährleisten, wird dieser Grundsatz aus dem überarbeiteten Planentwurf herausgenommen.

Gebiete, die explizit für die Nutzung von Solarthermie zur Aufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie gemeldet wurden, werden aus diesem Grund nicht weiterverfolgt. Auf diese Weise soll zum einen die Anrechenbarkeit ermöglicht werden und zum anderen die Nutzung der Solarthermie innerhalb der dafür gemeldeten Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

3. Festlegungen

Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und weiterer Rückmeldungen ändert sich die Reihenfolge der textlichen Festlegungen.

G (1), G (2) und Z (3) beziehen sich ausschließlich auf die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. G (1) legt die Gebiete und Nutzungen fest. G (2) legt für nachgelagerte Abwägungen einen Grundsatz zum überragenden öffentlichen Interesse fest. Z (3) klärt entsprechend der Planungssystematik die Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Vorranggebieten. Diese einzige Festlegung als Ziel der Raumordnung legt fest, dass Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Grundsätze der Raumordnung in den überlagerten Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft möglich sind. Begründet wird dies mit dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien und ihrem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

G (4) bezieht sich sowohl auf die Vorbehaltsgebiete als auch auf mögliche weitere Gebiete für Freiflächen-Solaranlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Grundsatz legt ökologische und landwirtschaftskonforme Nutzungen fest.

G (5) legt Grundsätze zur Flächenauswahl von möglichen zusätzlichen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen fest.

Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog soll angepasst werden. Erstens sollen Kriterien geändert werden, indem welche aufgehoben werden. Zweitens sollen neue Kriterien aufgenommen werden. Drittens sollen sprachliche Konkretisierungen vorgenommen werden.

1. Aufhebung von Kriterien

- a. Die Mindestflächengröße von 3 ha wird aufgehoben, da Gebiete wegen Zuschnitten aufgrund von Stellungnahmen unter die Mindestflächengröße gefallen sind und zusätzliche Gebiete gemeldet wurden, die die Mindestflächengröße ebenfalls nicht erreichen. Im Sinne der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung sowie dem Erreichen des Mindestflächenziels sollen auch kleinere Gebiete weiterverfolgt bzw. zusätzlich aufgenommen werden.
- b. Die „Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen“ im Bestand und in Planung (AROK) werden als Ausschluss aufgehoben, da es sich hierbei u. a. um Lärmschutzwälle entlang der Autobahn handelt, welche als nutzungskonfliktarme Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprüft werden sollen.

2. Neue Kriterien

- a. „Grünflächen“ im Bestand und in Planung (AROK) werden als Ausschluss aufgenommen. Hierdurch ergeben sich nur geringfügige Änderungen der Gebiete.
- b. Der „Nationalpark Schwarzwald“ wird inklusive eines Vorsorgeabstands von 200 m als Ausschluss aufgenommen. Da sich in dem Bereich Überlagerungen mit Wald und anderen Ausschlusskriterien ergeben, folgt daraus keine Änderung der Gebiete. Trotzdem dient die Aufnahme als Ausschluss der Klärung rechtlich-tatsächlicher Gegebenheiten und planerischen Abwägungen.

3. Sprachliche Konkretisierung von Kriterien

- a. Dem Ausschluss der „Sonderbauflächen“ im Bestand und in Planung (AROK) wird die Ausnahme beigefügt, dass dies nur gilt, „sofern sie nicht als Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind“.

- b. Der Ausschluss „Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ wird mit der Bezeichnung und Datengrundlage angegeben als „Hafen sowie Fläche für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses“ im Bestand und in Planung (AROK)
- c. Die „Waldflächen mit Gehölz“ werden mit den Bezeichnungen der Datengrundlagen angegeben als „Waldflächen“ (ATKIS) und „Gehölz“ (ATKIS).
- d. „Ökopunkte-Flächen“ werden mit den Bezeichnungen der Datengrundlagen angegeben als „Ausgleichsflächen“ im Bestand und in Planung (AROK) und „Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen“ im Bestand und in Planung (AROK).
- e. „Rohstoff Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung“ werden mit den Bezeichnungen der Datengrundlagen aus dem Teilregionalplan Rohstoff angegeben als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und „Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen“.

Kartenteil

Im ersten Planentwurf waren Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von 0,215 % der Regionsfläche festgelegt. Aufgrund der Rückmeldungen aus der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung mussten manche der Gebiete zugeschnitten werden oder entfallen komplett (s. Anlage 4). Um dennoch das Mindestflächenziel zu erreichen, müssen somit zusätzliche Gebiete in den überarbeiteten Planentwurf aufgenommen werden. Die zusätzlichen Gebiete speisen sich alle aus zusätzlichen Gebietsmeldungen, innerhalb derer daher auch eine erhöhte Umsetzungswahrscheinlichkeit besteht. Die Berücksichtigung der Planungen erfolgt nicht im Interesse der einzelnen Vorhabenträger, sondern im Allgemeininteresse zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Dazu gehören Gebietsmeldungen von Kommunen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden und unter 3 ha liegen oder die im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung gemeldet wurden. Zudem werden zusätzliche Gebietsmeldungen aufgenommen, bei denen der Regionalverband Nordschwarzwald in laufenden Bauleitplanverfahren beteiligt wurde und die sich demnach bereits in der Planung zur Umsetzung befinden. Ebenfalls werden Gebiete aufgenommen, die in Flächennutzungsplänen bereits als Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt sind.

Des Weiteren werden Gebietsmeldungen von Deponien bzw. Deponieabschnitten aufgenommen, die voraussichtlich bis 2030 für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung stehen können. Dazu wurde eine Abfrage u. a. über die Landratsämter in der Region Nordschwarzwald durchgeführt und geeignete Gebiete in den Planentwurf aufgenommen.

Es werden nur die genannten Gebietsmeldungen zusätzlich aufgenommen, da dort die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung hoch ist. Neue Gebietsmeldungen von Privatpersonen bzw. Vorhabenträgern werden daher nicht aufgenommen, diese können ein kommunales Bauleitplanverfahren bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft anstreben.

Alle zusätzlich aufgenommenen Gebiete wurden der Strategischen Umweltprüfung und der Gesamtabwägung unterzogen.

Insgesamt umfasst die Flächenkulisse 99 Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit 648 ha. Dies entspricht 0,28 % der Region Nordschwarzwald. Die Region Nordschwarzwald erreicht und übertrifft damit das Teilflächenziel von mindestens 0,2 % gemäß § 21 KlimaG BW.

Strategische Umweltprüfung

Die Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, d. h. auf die regionale Planungsebene abgestimmte Umweltuntersuchungen, sowie die

Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und der Belange des besonderen Artenschutzes. Der Umweltbericht fasst als schriftliche Fassung die Inhalte und Ergebnisse zusammen. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Zustand der Schutzgüter (Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche) und zeigt auf, wie negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden können. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Teilregionalplans berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, das heißt auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden Stellungnahmen eingereicht, die eine punktuelle Überarbeitung des Umweltberichts inklusive der Anhänge erfordern. Zudem wurden die fehlenden Kapitel ergänzt. Ebenfalls wurden die Steckbriefe um zusätzlich aufgenommene Gebiete ergänzt. Damit liegt die Strategische Umweltprüfung vollständig vor. Der Umweltbericht inklusive der Anhänge ist Anlage 3 beigefügt.

Gesamtabwägung

Alle Gebiete wurden einer Gesamtabwägung unterzogen. Diese basiert auf den Abwägungsgrundlagen, die bereits für den ersten Planentwurf galten. Allerdings werden die Abwägungsgrundlagen ergänzt um die Kleinteiligkeit von Gebieten und teilweise sprachlich konkretisiert.

Nach Vorliegen der erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht mit Anhängen)
- Kommunale Bauleitplanverfahren und/oder Vorhaben: dem Regionalverband Nordschwarzwald bekannte Planungen und Vorhaben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse einzelner Vorhabenträger, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien
 - o Kommunale Bauleitplanverfahren (Bestand und in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen den beschlossenen Kriterien mit Ausnahme der Grünzäsuren und Vorranggebieten aus dem Teilregionalplan Rohstoff
 - o Vorhaben von Projektierern (in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen dem beschlossenen Kriterium bezüglich Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Teilregionalplan Landwirtschaft)
- Potenzielle Entwicklungsflächen von Kommunen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald gemeldet und geprüft werden
- Überlastungsschutz: großflächige, ortsnahe Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Kleinteiligkeit von Gebieten: Teilflächen werden nach Möglichkeit arrondiert oder nicht weiterverfolgt
- Wirtschaftlichkeit
 - o Exposition/Himmelsrichtung der Gebiete (Sonneneinstrahlung)
 - o Hangneigung

Beschlussfassung

Mit dem Beschluss trifft der Planungsausschuss die Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und beschließt den daraufhin geänderten Planentwurf für die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des vorliegenden Planentwurfs wird die Verbandsverwaltung die Unterlagen fertigstellen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit § 9 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LplG durchführen. Voraussichtlich wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis Ende Juni 2025 durchgeführt, die Öffentlichkeitsbeteiligung voraussichtlich von Anfang April bis Anfang Mai 2025.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Anlage Textteil
 - 1a) Textteil mit Begründung und Teilkarten in Lesefassung
 - 1b) Textteil mit Begründung ohne Teilkarten im Änderungsmodus
 - 2) Anlage Kartenteil
 - 2a) Raumnutzungskarte Blatt Nord
 - 2b) Raumnutzungskarte Blatt Süd
 - 3) Anlage Umweltbericht
 - 3a) Umweltbericht
 - 3b) Umweltbericht Anhang I: Methodik
 - 3c) Umweltbericht Anhang II: Steckbriefe
 - 3d) Umweltbericht Anhang III: Kriterienkatalog
 - 4) Anlage Synopse
 - 4a) Synopse